

# VERTRAG ÜBER HANDELSVERTRETUNG

geschlossen nach §§ 2483 ff. Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der geänderten Fassung (im Folgenden als „**Bürgerliches Gesetzbuch**“ bezeichnet)

## 1 Vertragspartner

Firmenname oder Name und Nachname: x \_\_\_\_\_

Hauptsitz oder ständiger Wohnsitz: x \_\_\_\_\_

ID-Nummer oder geboren: x \_\_\_\_\_

eingetragen im Handelsregister x \_\_\_\_\_ Aktenzeichen x \_\_\_\_\_

vertreten durch (Herrn/Frau, Funktion) x \_\_\_\_\_

Bankverbindung : x \_\_\_\_\_

Kontonummer: x \_\_\_\_\_

IBAN: x \_\_\_\_\_

(nachfolgend auch „**der Vertretene**“ genannt)

und

Firma:	<b>ARFERO s.r.o.</b>
Sitz:	Hlavní 2911/75; 35201 Aš, ČR
IČO:	27978907
DIČ:	CZ27978907
vertreten durch:	Roman Blaškovič (Inh. und GF)
Bankverbindung:	ČSOB
Kontonummer:	214448230/0300
IBAN:	CZ13 0300 0000 0002 1444 8230

(nachfolgend auch „**der Handelsvertreter**“ genannt)

**der Vertretene und der Handelsvertreter** nachfolgend gemeinsam auch als „**Vertragspartner**“ und jeweils gesondert als „**Vertragspartner**“ an dem nachfolgend bezeichneten Tag, Monat und Jahr abschließen

## **VERTRAG ÜBER HANDELSVERTRETUNG**

(im Folgenden als „**Vereinbarung**“ bezeichnet):

### **2 Einleitende Bestimmungen**

2.1 Der Vertretene ist ein Handelsunternehmen, dessen Haupttätigkeit (**zu ergänzen**) ist. Der Vertretene übt seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Hoheitsgebiet von (**add**) aus.

2.2 Ein Handelsvertreter ist ein selbstständiger Unternehmer, der an einer langfristigen Tätigkeit interessiert ist, die darauf abzielt, die unten aufgeführten Geschäfte im Namen und im Auftrag der vertretenen Person zu verhandeln und abzuschließen.

2.3 Der Vertretene **ist/ist nicht** bevollmächtigt, weitere Handelsvertreter für den nachfolgend aufgeführten Vertragsbereich zu bestellen sowie Geschäfte direkt abzuschließen.

### **3 Vertragsgegenstand**

3.1 Der Handelsvertreter verpflichtet sich, für die vertretene Person eine auf den Abschluss (**ergänzen**) von Verträgen gerichtete langfristige Tätigkeit, insbesondere (ergänzen von Geschäftstätigkeiten, Vertragspartnern etc.) (im Folgenden „Abschlüsse“ genannt) zu entwickeln. Diese auf den Abschluss gerichteten Tätigkeiten werden durch den Außendienstmitarbeiter im nachfolgend bezeichneten Umfang und zu den nachfolgend vereinbarten Bedingungen durchgeführt.

3.2 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, die in diesem Vertrag festgelegten Tätigkeiten im Gebiet (**zu ergänzen**) auszuführen.

3.3 Der Vertretene verpflichtet sich, den Handelsvertreter für die Tätigkeit gemäß Ziffer 3.1 zu bezahlen und lt. dieses Vertrages die nachstehend vereinbarte:

a) monatlicher Festbetrag-Regiekosten und                      b) Provision.

### **4 monatlicher Festbetrag-Regiekosten und Provision**

4.1 Dem Handelsvertreter **steht für die Dauer eines Jahres ein monatlicher Festbetrag-Regiekosten in Höhe von 5.000,- €** (reg. und überregionale Werbung, Auftragsabwicklung, Kundengewinnung, Kundenbetreuung, Ausstellungsräume, Behördengänge, ggf. Arbeitskräfte,...) **nach Vertragsunterschrift zu.**

4.2 Dem Handelsvertreter steht **eine Provision in Höhe von (5) %** des Gesamtpreises des Geschäfts gemäß dem zwischen dem Handelsvertreter und dem Kunden geschlossenen Vertrag und aus allen Geschäften zu, die zwischen dem

Handelsvertreter und Kunden zustande gekommen sind und deren Abschluss der Handelsvertreter vermittelt hat.

4.3 Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine Provision unter der Bedingung, dass der Vertretene die Verpflichtung erfüllt oder zu deren Erfüllung verpflichtet ist oder wenn der Kunde die Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt.

4.4 Der Handelsvertreter berechnet die Provision immer für das abgelaufene Kalenderquartal ( **es ist möglich, einen anderen Rhythmus zu wählen** ). Der Vertretene übergibt dem Handelsvertreter die Kalkulation, die auf der Grundlage von Unterlagen über Kommissionsgeschäfte erstellt wird. Die Provision ist spätestens zum Ende des auf das Kalenderquartal folgenden Monats zahlbar (bzw.: Die Provision ist zahlbar am ( **ausfüllen** )).

4.5 Ist die Handelsvertretung erloschen, so steht dem Handelsvertreter eine Provision zu, wenn das Geschäft hauptsächlich durch seine Tätigkeit ausgeübt wurde.

4.6 Der Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn der Handelsvertreter bei Abschluss des Geschäfts als Handelsvertreter für die Person tätig war, mit der die vertretene Person das Geschäft abgeschlossen hat. Der Provisionsanspruch entsteht auch dann nicht, wenn die Provision dem bisherigen Handelsvertreter gemäß Ziffer 4.5 zusteht. dieser Vertrag.

4.7 Die Auszahlung der Provision erfolgt durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto des Handelsvertreters bei ( **auszufüllen** ) Bank, Kontonummer ( **auszufüllen** ).

## **5 Pflichten des Vertretenen**

5.1 Der Vertretene verpflichtet sich, alle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Informationen einzuholen und dem Handelsvertreter mitzuteilen.

5.2 Der Vertretene verpflichtet sich, dem Handelsvertreter die erforderlichen Unterlagen zum Geschäftsgegenstand zur Verfügung zu stellen, insbesondere ist der Vertretene verpflichtet, dem Handelsvertreter Werbematerialien, Prospekte etc. auszuhändigen. Der Vertretene verpflichtet sich auch zur Übergabe an den Handelsvertreter alle Unterlagen und Sachen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

5.3 Der Vertretene ist verpflichtet, dem Handelsvertreter unverzüglich mitzuteilen, ob er das vermittelte Geschäft angenommen, abgelehnt oder nicht erfüllt hat, und Unterlagen für die Berechnung der Provision zur Verfügung zu stellen.

5.4 Der Vertretene ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere den Handelsvertreter in angemessener Frist darüber zu informieren, dass er mit einer erheblichen

Verringerung des Tätigkeitsumfangs im Vergleich zu dem, was der Handelsvertreter vernünftigerweise erwarten konnte, zu rechnen hat .

5.5 Der Vertretene ist verpflichtet, dem Handelsvertreter den **Festbetrag-Regiekosten in Höhe von 5.000,- € und eine Provision in Höhe von 5%** zu zahlen.

## **6 Pflichten des Handelsvertreters**

6.1 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit professioneller Sorgfalt auszuüben, die Interessen des Vertretenen wahrzunehmen und nach den Befugnissen und angemessenen Weisungen des Vertretenen vorzugehen.

6.2 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, der vertretenen Person die erforderlichen Daten mitzuteilen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt hat und die mit dieser Erfüllung zusammenhängen. Ebenso ist er verpflichtet, den Vertretenen Daten über die Entwicklung des relevanten Marktes mitzuteilen.

6.3 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, verbindliche Kundenanfragen sicherzustellen und abzugeben und unverzüglich an den Außendienstmitarbeiter zur Prüfung weiterzuleiten.

6.4 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, Geschäfte im Namen des Vertretenen abzuschließen oder den Abschluss von Geschäften mit Kunden vorzuschlagen, von denen erwartet wird, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen. Der Handelsvertreter haftet jedoch nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen.

6.5 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, die für die Wahrung der berechtigten Interessen des Vertretenen wichtigen Unterlagen, die er während seiner Tätigkeit erlangt hat, für den erforderlichen Zeitraum aufzubewahren.

6.6 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, den Vertretenen unverzüglich über die Verhinderung seiner Tätigkeit zu informieren.

## **7 Wettbewerbsverbot**

7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren ein Wettbewerbsverbot nach Maßgabe des § 2518 BGB, wonach sich der Handelsvertreter verpflichtet, für einen Zeitraum ( **zu ergänzen , gesetzlich maximal 2 Jahre**) zu unterlassen nach Beendigung des Vertrages jede Tätigkeit, die in Bezug auf die geschäftliche Tätigkeit des Vertretenen Wettbewerbscharakter haben würde, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit, die sie selbst für den Vertretenen ausgeübt hat. Für das Gebiet gilt das Wettbewerbsverbot ( **wird ergänzt** ).

7.2 Im Falle eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot ist der Handelsvertreter verpflichtet, die dargestellte Vertragsstrafe in Höhe von CZK ( **hinzuzurechnen** ) für jeden einzelnen Verstoß zu zahlen, während die Anwendung der Vertragsstrafe gemäß diesem Absatz gilt berührt nicht die Geltendmachung von Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

## 8 Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen ( **wählen Sie unbefristet/bestimmt, bis .....**)

8.2 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

8.3 Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

8.4 Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung gültig und wirksam.

Am \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_

Am \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vertretene

\_\_\_\_\_

Handelsvertreter